

An das
Bundesministerium f. Verkehr
Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST4 (Rechtsbereich
Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st4@bmvit.gv.at

Zl. 13/1 12/163

BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2012

BG, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (xx. KFG-Novelle)

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu § 47a Abs. 1:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Nationale Kontaktstelle nach Art. 4 der Richtlinie 2011/82/EU ist der Bundesminister für Inneres. Dafür bedient sich der Bundesminister für Inneres der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs.4.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, den Verweis auf die Richtlinie wie folgt zu konkretisieren:

„Nationale Kontaktstelle nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/82/EU ist der Bundesminister für Inneres. Dafür bedient sich der Bundesminister für Inneres der zentralen Zulassungsevidenz gemäß §47 Abs. 4.“

Zu § 47a Abs. 4:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Jede betroffene Person hat das Recht, von der nationalen Kontaktstelle Informationen darüber zu erhalten, welche in der zentralen Zulassungsevidenz gespeicherten personenbezogenen Daten dem Deliktsmitgliedstaat übermittelt wurden, einschließlich des Datums des Abrufes und der Bezeichnung der nationalen Kontaktstelle des anfragenden Deliktsmitgliedstaats“.

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich folgende der Rechtschreibung entsprechende Formulierung:

„Jede betroffene Person hat das Recht, von der nationalen Kontaktstelle Informationen darüber zu erhalten, welche in der zentralen Zulassungsevidenz gespeicherten personenbezogenen Daten dem Deliktsmitgliedstaat übermittelt wurden, einschließlich des Datums des Abrufes und der Bezeichnung der nationalen Kontaktstelle des anfragenden Deliktsmitgliedstaats“.

Zu § 47a Abs. 5:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Die nationale Kontaktstelle hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgter und versuchter Datenabfragen vorzunehmen aus der erkennbar ist, welcher nationalen Kontaktstelle bzw. welcher österreichischen Behörde welche Daten aus der zentralen Zulassungsevidenz oder aus den Fahrzeugzulassungsregistern der anderen EU-Mitgliedstaaten übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, folgende Satzzeichen einzufügen sowie folgende grammatikalische Richtigstellung vorzunehmen:

„Die nationale Kontaktstelle hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten und versuchten Datenabfragen vorzunehmen, aus der erkennbar ist, welcher nationalen Kontaktstelle bzw. welcher österreichischen Behörde welche Daten aus der zentralen Zulassungsevidenz oder aus den Fahrzeugzulassungsregistern der anderen EU-Mitgliedstaaten übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.“

Zu § 84 Abs. 2:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Wenn die Behörde die Daten des Fahrzeughalters (Zulassungsbesitzers) über die nationale Kontaktstelle in Erfahrung gebracht hat und beschließt Folgemaßnahmen einzuleiten, hat sie diesem ein Informationsschreiben zu übermitteln. Dieses Informationsschreiben hat jedenfalls zu enthalten

1. das Verkehrsdelikt,

2. *den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Delikts,*
3. *Bezeichnung der Rechtsvorschrift, gegen die verstoßen wurde sowie die Sanktion.“*

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich die Erwähnung der „Sanktion“ in einem eigenen Punkt:

„Wenn die Behörde die Daten des Fahrzeughalters (Zulassungsbesitzers) über die nationale Kontaktstelle in Erfahrung gebracht hat und beschließt Folgemaßnahmen einzuleiten, hat sie diesem ein Informationsschreiben zu übermitteln. Dieses Informationsschreiben hat jedenfalls zu enthalten

1. *das Verkehrsdelikt,*
2. *den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Delikts,*
3. *Bezeichnung der Rechtsvorschrift, gegen die verstoßen wurde sowie*
4. *die Sanktion.“*

Im Allgemeinen empfiehlt sich aus Gründen der Einheitlichkeit die Verweisung auf andere Vorschriften entweder immer „gem.“ oder „gemäß“ zu verwenden und nicht beide Formen.

Soweit die jeweiligen Erläuterungen bzw. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 16. Oktober 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident